

## **SATZUNG**

### **ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

*(Arbeitsfassung nach 3. Änderung vom 16.09.2020)*

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 ( GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert am 17. Juni 2020 (GBl. S 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten am 28. November 2001, zuletzt geändert am 16.09.2020, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **ENTSCHÄDIGUNG NACH DURCHSCHNITTSSÄTZEN**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt für die Ausübung von ehrenamtlicher Tätigkeit **8,00 €** je Stunde zeitlicher Inanspruchnahme
- (3) *-wird ersatzlos gestrichen-*
- (4) Die Entschädigung darf den Betrag von **55,00 €** täglich nicht überschreiten (Tageshöchstsatz).
- (5) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und der Pflege von Angehörigen Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer entgeltlichen Betreuung ausgeglichen werden können, erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 2 bis 4 eine Betreuungsentschädigung.

Der Durchschnittssatz der Betreuungsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 2 Stunden	20 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40 €
von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz)	50 €

In Sonderfällen ist eine Kostenübernahme gegen Nachweis möglich.

#### **§ 2**

#### **BERECHNUNG DER ZEITLICHEN INANSPRUCHNAHME**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).  
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 4 nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE STELLVERTRETERER DES BÜRGERMEISTERS**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die allgemeine Stellvertretung während der Verhinderung des Bürgermeisters durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 25,00 Euro je volle Stunde zeitlicher Inanspruchnahme.
- (2) Bei gelegentlicher Vertretung gelten § 1 und 2 dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **REISEKOSTENVERGÜTUNG**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendungen der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG), maßgebend ist die Reisekostenstufe B und bei der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung der § 6 Abs. 2 LRKG.

Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Ersatz der Fahrtauslagen gemäß § 6 Abs. 2 LRKG.

### **§ 5**

#### **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. April 1988, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Zwiefalten am 11. Mai 1988 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung trat am 01. September 2004 in Kraft.

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung trat am 01. Juli 2019 in Kraft.

Die 3. Änderung der Entschädigungssatzung trat am 01.04.2020 in Kraft.

Ausgefertigt!

Zwiefalten, den 16.09.2020

gez.

Maria Knab-Hänle

1. stellv. Bürgermeisterin